



## Hygienekonzept zur Gruppenbetreuung

**Vorbemerkung:** Die Lebenshilfe e. V. bietet ein großes Freizeit- und Sportangebot an, welches von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen überwiegend mit Behinderung genutzt wird. Es finden monatlich über 50 verschiedene feste Gruppenangebote regelmäßig wöchentlich oder in selteneren Abständen statt. Diese finden zu ca. 50 % im Freizeittreff im LebenshilfeCenter statt. Die anderen Gruppenaktivitäten in Sport- und Schwimmanlagen oder im öffentlichen Raum (Wald, Kneipe...). Neben den sportlichen Angeboten gibt es Bastel-, Gesprächs-, Kegel-, Lesegruppen und ähnliche, die die Interessensvielfalt der Menschen (auch mit Behinderung) abbilden. Die Gruppengrößen betragen im Schnitt zwischen 4-10 Teilnehmende mit zusätzlichen Betreuungskräften.

In den Ferien NRW werden an allen Wochen Ferienbetreuungen im LHCenter, in Zusammenarbeit mit der Stadt Minden und privaten, bzw. kirchlichen Ferienanbietern angeboten. Üblicherweise nehmen hier 40 – 50 Schüler / Woche teil. Diese verteilen sich auf kleine Gruppen von 8-12 Kindern. Die Gruppengröße wird aktuell an die max. Raumbelugung angepasst. Zusätzlich wird analog zu den Schulsituationen zwei Mal in der Woche ein Schnelltest gemacht und eine Begegnung der Gruppen vermieden.

Auf der Basis der aktuellen CoronaSchVO NRW (aktueller Stand 13.01.2022) finden diese Angebote ab dem 13.01.2022 unter folgenden Voraussetzungen statt.

**Voraussetzung für die Teilnahme an Gruppenaktivitäten:** Personen mit Corona assoziierter Symptomatik und Reiserückkehrer der letzten 10 Tage aus RKI Risikogebieten, Virusvarianten-Gebieten oder Hochinzidenzgebieten sind von der Teilnahme an Gruppenaktivitäten ausgeschlossen. Nach abgeklungener Symptomatik bzw. der Carenzzeit von 10 Tagen ist vor der ersten Gruppenaktivität ein negativer Schnelltest nicht älter als 24 Std. ist, vorzulegen. Ebenfalls ist ein solcher negativer Schnelltest der Teilnehmer am ersten Tag vor der Teilnahme an den Ferienbetreuungsgruppen sowie ein zweiter Test in der Mitte der Woche abzulegen, wenn diese nicht zu den vollständig Immunisierten gehören. Weitere Regelungen für den Besuch der Betreuungsgruppen nach den AnFöVO Stand Dezember 2021:

Teilnehmende bis zum 16. Lbj. können an den Gruppen teilnehmen, da sie durch die Schultestungen die Voraussetzung erfüllen.

Teilnehmende ab dem 16. Lbj. müssen vollständig immunisiert sein (2G) oder auf ärztl. Nachweis, dass man nicht geimpft werden kann, einen Negativtest < 24 Std. vorlegen.

Für alle Mitarbeitenden gilt mind. die 3G-Regel der Betriebsstätten-Verordnung.

**Screening und Desinfektion:** Es findet zu Beginn der Gruppenaktivitäten/bzw. eines Fahrdienstes ein Kurzscreening sowie **eine beaufsichtigte Handdesinfektion aller Gruppenteilnehmer\*innen** statt. **Die Reinigung der Tischflächen und anderen Berührungsfächen findet nach Nutzung statt.** Die Desinfektion der Kontaktflächen in den Fahrzeugen ist mit der Dauerdesinfektion durch „That’s it“ erfolgt.

**Maskenpflicht:** In geschlossenen Räumen soll von den Nutzer\*innen bei Nichteinhaltung des Mindestabstandes eine med. Maske oder FFP2 Maske getragen werden. Diese kann bei Abstand und festen Sitzplätzen, sowie draußen abgenommen werden. Betreuungspersonal trägt bei der Betreuung grundsätzlich mindestens einen medizinischen Mund- und Nasenschutz, bei pflegerischen Tätigkeiten eine FFP2 Maske. Nicht immunisiertes Betreuungspersonal muss grundsätzlich eine FFP 2 Maske tragen. In Fahrzeugen muss von allen eine med. Maske oder FFP2 Maske getragen werden. Die Durchlüftung der Räumlichkeiten findet in regelmäßigen Durchlüftungsintervallen statt.

Beim Sport ist nach der Orientierungshilfe zum Sportbetrieb in NRW auch von Nichtimmunisierten Schülern bis zum 16.Lbj. keine MNS zu tragen.

**Mindestabstände und Nachverfolgbarkeit:** Innerhalb der Betreuungsgruppen muss bei Nichteinhaltung der Mindestabstände ein MNS getragen werden. Die Nachverfolgbarkeit der Gruppenteilnehmer\*innen wird durch Teilnehmerlisten gewährleistet. Eine Begegnung von Betreuungsgruppen wird möglichst verhindert. Bei mehreren Betreuungsgruppen in einem Gebäude bei gemeinsamer Sanitärnutzung (z.B. bei Ferienbetreuungen) wird bei Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen von den einzelnen Personen ein Mindestabstand eingehalten, der durch die Betreuungspersonen kontrolliert wird.

**Gruppenaktivitäten außerhalb des LHCenters:** Sollten die Gruppenaktivitäten an Orten stattfinden, für die strengere Hygieneregeln gelten, werden diese selbstverständlich vorrangig eingehalten. Gruppenangebote auf Sport- und Schwimmanlagen, sowie in der Gastronomie und ähnlichen Bereichen sind an die jeweils gültigen Bestimmungen der CoronaSchVO NRW gebunden.

Sollte es eine Verschärfung der Schutzverordnung geben, wird das Konzept umgehend angepasst.

Das Hygienekonzept ist mit dem Betriebsrat und dem Arbeitssicherheitsbeauftragten abgestimmt.

aktualisiert Minden, den 12.01.2022



René Niestrat

(stellv. Geschäftsführung)